

HILFSMAßNAHMEN IM RAHMEN COVID-19 SCHWERPUNKT KURZARBEIT

Webinar 2020-03
24.4.2020

Webinar Infos:

- Das Webinar ist für alle Teilnehmer im Zuhörermodus (Video und Mikrofon sind ausgeschaltet)!
- Sie haben über **F&A** die Möglichkeit Fragen an die Vortragenden zu stellen. Einzelne Fragen können im Rahmen des Webinars beantwortet werden.
- Sollten Sie weiterführende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder an corona@mooreskz.at
- Das Webinar wird aufgezeichnet und auf der MOORE SKZ Homepage veröffentlicht. Bei der Aufzeichnung werden keine personenbezogenen Daten von Teilnehmern verarbeitet.
- Bitte beachten Sie unser Impressum unter <https://www.mooreskz.at/impressum> sowie die Datenschutzinformation für Webinare unter: <https://www.mooreskz.at/datenschutz>



MOORE SKZ

Referenten



Thomas Kallinger



- Referent

Philipp Kallinger



- Referent

Udo Schwarz



- Moderation

- Diskussionsteilnehmer



Johanna Schneckenreiter

- Diskussionsteilnehmer



Daniela Baldessari

A person wearing a hat and a plaid shirt is seen from behind, sitting on a tea plantation. They are looking out over a vast, misty mountain landscape with rolling hills and tea fields. The scene is bathed in soft, golden light, suggesting early morning or late afternoon. The image is overlaid with a large, dark, diamond-shaped graphic that frames the central text.

Corona-Kurzarbeit - Umsetzung



Themenüberblick

- Arbeitszeitaufzeichnungen in der Kurzarbeit
- Konsequenzen bei nicht antragsgemäßer Auslastung in der Kurzarbeit
- Lohnabrechnung April 2020
- Risikogruppen – gefährdete Personen
- Ersatzansprüche nach Quarantäne und deren rechtzeitige Geltendmachung
- Sonderbetreuungszeit
- Abrechnung über das eAMS-Konto

Arbeitszeitaufzeichnungen in der Kurzarbeit



- Während der Kurzarbeit müssen für alle in Kurzarbeit befindlichen Mitarbeiter (*auch ASVG Geschäftsführer*) genaue Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden. (Beginn/Ende der Arbeitszeit und Beginn/Ende der Pausen)
- Vereinfachte Arbeitszeitaufzeichnungen sind in der Kurzarbeit nicht erlaubt, auch zB Außendienstmitarbeiter müssen aktuelle Aufzeichnungen nach § 26 AZG führen.
- Alle Nichtleistungszeiten/Dienstverhinderungsgründe müssen genau definiert sein. (Krank, Urlaub, Feiertag, sonstige Freistellung, Quarantäne, Risikogruppe, etc)
- Das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen, die nicht das volle Ausmaß der Arbeitszeiten wiedergeben, ist wie das nachträgliche Fälschen von Arbeitszeitaufzeichnungen eine Beweismittel- und Urkundenfälschung“, welche nach § 146 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet wird.
- Es gibt eine Vorlage für die Arbeitszeitaufzeichnungen während der Kurzarbeit, welche auf Anfrage gerne übermittelt wird.



Beispiel 1:

Beginn Kurzarbeit: 16.3.2020 – geplantes Ende 15.6.2020. Reduktion um 90 %. Von 16. März 2020 bis 1. Mai. 2020 wird 0 % gearbeitet. Ab 2. Mai 2020 wird wieder voll (100 %) gearbeitet. Um die Beihilfe zu erlangen, muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum zumindest 10 % gearbeitet werden. Daher kann die Kurzarbeit nicht mit 1. Mai 2020 beendet werden – weil ja zu diesem Zeitpunkt noch keine Arbeitsleistung im Ausmaß von zumindest 10 % vorliegt. Wenn der Kurzarbeitszeitraum weitergeführt wird, liegen ab 2. Mai aber keine Ausfallstunden wegen Kurzarbeit mehr vor.

Schadet das dem gesamten Antrag bzw. der Auszahlung der Beihilfe?

Nein das schadet nicht! Es wird über den gesamten Zeitraum ein Durchschnitt gerechnet. Die Beihilfe ist entsprechend der reduzierten Ausfallstunden zu gewähren.

Daher bleiben Sie bitte in der Kurzarbeit!



Beispiel 2:

Beginn Kurzarbeit: 1. April 2020 – geplantes Ende 30. Juni 2020. Reduktion um 90 % für den ganzen Betrieb.

Was passiert wenn manche Mitarbeiter sodann doch nicht reduzieren konnten? Einige Mitarbeiter arbeiten zB 95 % bis 100 % und manche Mitarbeiter arbeiten schon in Kurzarbeit?

Die zu beantragende Ausfallstunden sind dadurch natürlich weniger. Aber der Antrag bzw. die Auszahlung der Beihilfe (wenn auch viel geringer) ist nicht gefährdet. Die Beihilfe ist entsprechend der reduzierten Ausfallstunden zu gewähren.

Wesentliche Arbeitszeitänderungen während der Kurzarbeit sind mit den Mitarbeitern zu vereinbaren und die Sozialpartner sind 5 Tage vor der Änderung der Arbeitszeit zu informieren. (per Mail)



Vorläufige Abrechnung des Monats April 2020

- Bereits die Abrechnung März konnte nur vorläufig erfolgen. Für den April gilt:
- Handlungsanleitung April (WKO –Homepage):
- Für den April 2020 soll das Bruttogehalt wie vor KUA herangezogen werden und ein Abschlag iHv 10 % bis 20 % (*je nach Höhe des Bruttogehaltes*) als Akonto von Nettoentgelt abgezogen werden.
- Sobald eine Detailabrechnung technisch möglich ist, wird diese Pauschalabrechnung nachträglich richtiggestellt, was zu geringfügigen Korrekturen der Auszahlung (nach unten und nach oben) führen kann.
- Wir empfehlen die Mitarbeiter über diese Situation nachweislich schriftlich zu informieren, um einerseits Missverständnisse und einen gutgläubigen Verbrauch des etwaig zu viel bezogenen Entgeltes zu vermeiden. Überdies sollte die Information auf dem Lohnzettel angedruckt werden.

Risikogruppen – gefährdete Personen



- Neue Regelung soll mit 4. Mai 2020 in Kraft treten.
- Die Betroffenen werden mittels Brief vom Krankenversicherungsträger aufgefordert zum Arzt zu gehen.
- Der Arzt erstellt aufgrund einer vom Ministerium erstellen Krankheitsbilder-Liste ein COVID-19-Risiko-Attest.

- Sollte eine Person keinen Brief vom Krankenversicherungsträger bekommen, und dennoch eine schwerwiegende Krankheit vorliegen, kann diese ebenso zum Arzt gehen.
- Auch für Arbeitnehmer in systemrelevanten Berufen möglich!
- Legt ein Arbeitnehmer ein Risikoattest vor, ist folgendermaßen vorzugehen

Risikogruppen – gefährdete Personen



- Am Arbeitsplatz sind geeignete Schutzmaßnahmen zu setzen, um eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen
- Dort, wo das nicht möglich ist, ist die Arbeit im Homeoffice zu erledigen
- Falls weder Homeoffice noch Ausschaltung des Ansteckungsrisikos in Frage kommen, ist der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung des fortgezahlten Entgelts sowie der SV-Arbeitgeberanteile und der sonstigen Beiträge durch den Krankenversicherungsträger.
- Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Freistellung zu stellen.



Zur Risikogruppen zählen beispielsweise Menschen:

- mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. mit COPD im fortgeschrittenen Stadium oder mit zystischer Fibrose)
- mit fortgeschrittenen chronischen Nierenerkrankungen (z.B. Personen nach Nierentransplantation oder die Dialyse benötigen),
- mit fortgeschrittener Herzinsuffizienz sowie
- die aktuell eine Krebstherapie erhalten oder diese erst innerhalb der letzten 6 Monate abgeschlossen haben.



Entgeltfortzahlung bei behördlicher Quarantäne:

- Wird ein Arbeitnehmer **behördlich unter Quarantäne gestellt**, dann ist er entweder **mit dem Corona-Virus infiziert** oder es besteht zumindest der **Verdacht einer Infektion** mit dem Corona-Virus.
- Die Entgeltfortzahlungspflicht ist in vollem Ausmaß weiterzahlen, **bis die Quarantäne beendet ist**.
- Der Arbeitgeber kann aber **binnen 6 Wochen nach Ende der Quarantäne** bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, einen **Antrag auf Erstattung** des **weitergezahlten Entgeltes** stellen.

Sonderbetreuungszeit



- Der Arbeitgeber kann bei behördlicher Schließung der Betreuungseinrichtung freiwillig eine Sonderbetreuungszeit bis zu 3 Wochen gewähren (gilt auch für Pflegebedürftige, Beeinträchtigte)
- Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer das Entgelt weiter und hat Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des Entgelts, maximal von einem **Drittel der Höchstbeitragsgrundlage**.
- Die Anträge können nur bis 6 Wochen nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der **Buchhaltungsagentur des Bundes** eingereicht werden. Die Beantragung der Förderung der Sonderbetreuungszeit können Sie (sofern registriert) über das Unternehmensserviceportal (USP) durchführen.

<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>



eAMS Konto

- Die Kurzarbeitsbeihilfe kann nur über ein **eAMS** Konto beantragt werden.
- Der Zugang kann telefonisch oder per Mail nur durch den Kunden beim AMS angefordert werden.
- Im eAMS Konto kann für den Steuerberater ein Rechtsvertreteruser mit den Rechten zur Bearbeitung der KUA Beihilfe angelegt werden.
- Mit dem Rechtstvertreteruser können wir Sie bei der Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe im eAMS Konto unterstützen.
- Im eAMS Konto wird unter den laufenden Geschäftsfällen auch der positive Bescheid vom AMS angezeigt.



Abrechnung der Kurzarbeit im eAMS Konto

- Wenn bereits eine positive Mitteilung (incl. Projektnummer) über den KUA Antrag vorliegt, ist die Abrechnung über die AMS-Homepage (mittels Web Anwendung oder Excel Tool) seit 22.4.20 möglich. Für die Web Anwendung benötigen sie die Projektnummer. Das Excel Tool kann aber auch ohne Projektnummer bereits vorbereitet werden
- Für die Abrechnung benötigt man die Arbeitszeitaufzeichnungen mit den korrekt geführten Nichtleistungszeiten des abzurechnenden Monats.
- Somit kann aktuell nur die Beihilfe für den März 2020 beantragt werden.
- Die Abrechnung ist grundsätzlich bis zum 28. des Folgemonates möglich.
- Der März 2020 ist aufgrund der vielen offenen Rechtsfragen bis 28.05.2020 möglich

Abrechnung über das eAMS-Konto



<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/abrechnung-covid-19-kurzarbeit>